

# DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Krankenpflegepersonen für die Pflege in der Onkologie

*Die DKG hat am 26. November 1998 in ihrer 199. Vorstandssitzung das nachstehende „Muster für eine landesrechtliche Ordnung der Weiterbildung und Prüfung zu Krankenschwestern, Krankenpflegern Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpflegern für die Pflege in der Onkologie“ als Empfehlung verabschiedet. Sie hat zugleich beschlossen, dass - solange in einem Bundesland eine landesrechtliche Regelung der Weiterbildung im Sinne der Empfehlung nicht besteht - die DKG die Anerkennung der Weiterbildungsstätte nach Maßgabe der Empfehlung vornimmt. Das Inkrafttreten der Empfehlung und der Beginn der Übergangsfrist in § 23 der Empfehlung wurden auf den 1. Juli 1999 festgesetzt. Die DKG wird ins Bedarfsfall zu Anerkennungsanträgen Sachverständige anhören.*

## Muster

für eine landesrechtliche Ordnung der Weiterbildung und Prüfung zu Krankenschwestern, Krankenpflegern, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpflegern für die Pflege in der Onkologie.

Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) vom 26. November 1998.

## I. Aufgabengebiet

### § 1 Ziel der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung soll Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger befähigen, krebserkrankte Menschen aller Altersstufen in ihren verschiedenen Krankheitsphasen unter Berücksichtigung ihrer körperlichen, sozialen, geistigen und seelischen Bedürfnisse und ihrer individuellen Interessen mit Hilfe angewandter aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zu pflegen. Zudem sollen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit berufsspezifischen Problemen, Ängsten und Bedürfnissen auseinandersetzen und Möglichkeiten der Konfliktlösung und Selbstpflege kennenlernen.

(2) Zu den Aufgaben der Krankenschwester, des Krankenpflegers, der Kinderkrankenschwester und des Kinderkrankenpflegers für die Pflege in der Onkologie zählen insbesondere:

1. die Ermittlung und Einschätzung, Planung, Durchführung und Bewertung der Pflege Krebskranker - besondere Wahrnehmungs- und Kommunikationsfähigkeit sowie spezielles Wissen unterstützen diesen Prozess;
2. die fachkompetente Mitarbeit in Bereichen der ambulanten, vor-, teil-, voll- und nachstationären Pflege sowie in Einrichtungen der Rehabilitation;
3. die fach- und sachgerechte Assistenz/Unterstützung bei onkologischen, fachspezifischen therapeutischen Maßnahmen für alle Krankheitsstadien;

4. die fach- und sachgerechte Pflege bei Krebserkrankten in der Praxis anzuwenden einschließlich der Beachtung und Einhaltung von Sicherheitsmaßnahmen, die sich aus Wirkungen und Nebenwirkungen von diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen ergeben;

5. bei der primären, sekundären und tertiären Prävention aktiv mitzuarbeiten, insbesondere sich für die spezifische Gesundheitsvorsorge und -fürsorge bei Menschen mit onkologischen Erkrankungen, deren Angehörigen und anderen Bezugspersonen sowie in der Öffentlichkeit einzusetzen;

6. die Förderung von psychosozialen Fähigkeiten, die zur ganzheitlichen Betreuung bei der Pflege von Menschen mit onkologischen Erkrankungen und deren Angehörigen erforderlich sind;

7. mit allen beteiligten Berufsgruppen im Sinne einer individuellen, umfassenden Betreuungsleistung zusammenzuarbeiten, einschließlich der Mitgestaltung von innovativen Betreuungskonzepten;

8. die prozesshafte Planung und Organisation des pflegerischen Arbeitsablaufs unter spezifischen Gesichtspunkten in der Pflege Krebskranker durchzuführen;

9. die eigene berufliche Belastung wahrzunehmen und Bewältigungsstrategien anzuwenden;

10. bei qualitätssichernden Maßnahmen fachkompetent mitzuarbeiten und dabei besonders die bei der Pflege Krebskranker bestehenden Erfordernisse zu vertreten.

(3) Das Weiterbildungsziel soll durch theoretische und praktische Weiterbildung, insbesondere durch Vermittlung detaillierter Pflegekenntnisse, durch die Aneignung angemessener psychosozialer Verhaltensweisen sowie durch den Erwerb fachlicher Kenntnisse aus verschiedenen Bereichen der Medizin erreicht werden

## II. Anerkennung

### § 2 Allgemeines

(1) Die Weiterbildung zur Krankenschwester bzw. zum Krankenpfleger bzw. zur Kinderkrankenschwester bzw. zum Kinderkrankenpfleger für die Pflege in der Onkologie wird anerkannt, wenn die Krankenschwester, der Krankenpfleger, die Kinderkrankenschwester, der Kinderkrankenpfleger nachweist, daß sie/er die Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. 1 S. 893), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BOBl. 1 3. 512), besitzt, an einem Weiterbildungslehrgang (Abschnitt IV) teilgenommen und die Prüfung (Abschnitt V) bestanden hat.

(2) Die in einem anderen Bundesland nach einer landesrechtlichen Ordnung anerkannte Weiterbildung oder erteilte staatliche Anerkennung als (Fach-) Krankenschwester, (Fach-) Krankenpfleger, (Fach-) Kinderkrankenschwester oder (Fach-) Kinderkrankenpfleger in der Onkologie steht einer Anerkennung nach Absatz 1 gleich, wenn die landesrechtliche Ordnung den Min-

destanforderungen der „Rahmenordnung der Länder für die Weiterbildung in den verschiedenen Fachrichtungen der Krankenpflege“ in der geltenden Fassung entspricht.

(3) Im übrigen wird eine außerhalb des Geltungsbereiches dieser Ordnung erworbene abgeschlossene Weiterbildung anerkannt, wenn die Krankenschwester, der Krankenpfleger, die Kinderkrankenschwester oder der Kinderkrankenpfleger die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes nachweist. Die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gilt als nachgewiesen, wenn die Krankenschwester, der Krankenpfleger, die Kinderkrankenschwester oder der Kinderkrankenpfleger in einem anderen Bundesland aufgrund landesrechtlicher oder behördlicher Regelung die staatliche Anerkennung als (Fach-) Krankenschwester (Fach-) Krankenpfleger, (Fach-) Kinderkrankenschwester oder (Fach-) Kinderkrankenpfleger in der Onkologie erhalten und die Urkunde vorgelegt hat.

### § 3 Rücknahme, Widerruf, Wiedererteilung

(1) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung (§ 2) irrtümlich als gegeben angenommen worden ist.

(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen wenn die Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Krankenpflegegesetzes fortgefallen ist.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist der Betroffene vorher zu hören. Ist er nicht voll geschäftsfähig so ist auch der gesetzliche Vertreter zu hören.

(4) Die Anerkennung, die aufgrund des Absatzes 1 zurückgenommen wurde, kann auf Antrag wiedererteilt werden, wenn Umstände eingetreten sind, die eine Wiedererteilung unbedenklich erscheinen lassen.

(5) Zuständig für die Entscheidungen nach Absätzen 1, 2 und 4 ist der ... (zuständige Landesbehörde).

## III. Weiterbildungsstätten

### § 4 Anforderungen an die Weiterbildungsstätten

(1) Weiterbildungsstätten sind Krankenhäuser (in der Regel Krankenhäuser mit angegliederten Tumorzentren) oder sonstige Einrichtungen, die als zur Weiterbildung geeignet staatlich anerkannt worden sind.

(2) Eine Weiterbildungsstätte wird staatlich anerkannt, wenn

1. in der eigenen Einrichtung gegebenenfalls im Verbund mit in vertraglich angeschlossenen Einrichtungen geeignete Einsatzorte/-bereiche vorhanden sind und zur Verfügung stehen, die eine erfolgreiche Durchführung der Weiterbildung gewährleisten;

2. ausreichende, unter Anleitung stehende Arbeitsplätze für die praktische Weiterbildung nachgewiesen werden;

3. die Leitung der Weiterbildung entweder

- von einer Lehrerin<sup>1</sup> oder einem Lehrer<sup>1</sup> mit abgeschlossener Fachweiterbildung<sup>2</sup> (Pflegerische Leitung der Weiterbildung oder

- gemeinsam von einer Lehrerin<sup>1</sup> oder einem Lehrer<sup>1</sup> mit abgeschlossener Fachweiterbildung und einer Ärztin<sup>3</sup> oder einem Arzt<sup>3</sup> oder

- gemeinsam von einer Lehrerin<sup>1</sup> oder einem Lehrer<sup>1</sup> und von einer pädagogisch geeigneten Krankenpflegeperson mit abgeschlossener Fachweiterbildung<sup>2</sup> wahrgenommen wird;

4. die erforderliche Anzahl von geeigneten Lehrkräften für den Unterricht sowie für die Anleitung während der praktischen Weiterbildung (Mentoren/Praxisanleiter)<sup>4</sup> zur Verfügung steht,<sup>5</sup>

5. die für die Weiterbildung erforderlichen Räume, Einrichtungen, Lehr- und Lernmittel zur Verfügung stehen;

6. eine sinnvolle Koppelung der theoretischen und praktischen Weiterbildung gewährleistet ist (vgl. auch § 7);

7. ein detaillierter Lehrplan für die theoretische und praktische Weiterbildung mit Lernzielen und zugeordneter Dozentenqualifikation vorliegt.

(3) Die Anerkennung der Weiterbildungsstätte kann widerrufen werden, wenn eine der Voraussetzungen nach Absatz 2 fortgefallen ist.

(4) Zuständig für die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 3 ist der ... (zuständige Landesbehörde).

## IV. Weiterbildungslehrgang

### § 5 Voraussetzungen für die Teilnahme

Zur Weiterbildung wird zugelassen, wer

1. die Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes besitzt und

2. nachweist, daß er nach Erteilung der Erlaubnis eine in der Regel zweijährige Tätigkeit in der Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege abgeleistet hat, davon mindestens sechs Monate bei überwiegend krebserkrankten Menschen.

### § 6 Teilnahmegesuch

(1) Gesuche zur Teilnahme an einem Weiterbildungslehrgang sind an die Leitung der Weiterbildung zu richten.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

---

kation gemäß der „Empfehlung der DKG zur Weiterbildung und Prüfung von Krankenschwestern, Krankenpflegern, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpflegern für die Lehrtätigkeit und Leitung an Schulen für Krankenpflegeberufe vom 5. Juni 1989“, das Krankenhaus 8/1989, Seite 453

<sup>2</sup> Fachweiterbildung für die Pflege in der Onkologie

<sup>3</sup> Hauptamtlich im Krankenhaus tätige(r) Fachärztin/Facharzt mit Erfahrung im Bereich Hämatologie und internistische Onkologie

<sup>4</sup> Vgl. dazu DKG-Positionspapier zu Einsatz, Qualifikation und Personalbedarfsermittlung von Mentoren für die Ausbildung in Krankenpflegeberufen Beschluß des Vorstandes der DKG vom 18. September 1992, das Krankenhaus 12/1992, Seite 590

<sup>5</sup> Für Weiterbildungsstätten im Verbund gilt, daß in jedem angeschlossenen Krankenhaus die Praxisanleitung nachgewiesen sein muß.

---

<sup>1</sup> Eine Kranken-Kinderkrankenschwester oder ein -pfleger mit abgeschlossener Aus- oder Weiterbildung zur Unterrichtserteilung oder mit vergleichbarer pflegepädagogischer Qualifi-

1. Lebenslauf mit Lichtbild,
2. Zeugnis der Krankenpflege- bzw. Kinderkrankenpflegeausbildung,
3. Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes,
4. Zeugnis zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 5 Nummer 2,
5. gegebenenfalls eine Einverständniserklärung des Arbeitgebers.

(3) Über die Zulassung entscheidet die Leitung der Weiterbildung. Die Entscheidung ist schriftlich zu erteilen.

### § 7 Form, Dauer und Gliederung der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung erfolgt als berufsbegleitender Lehrgang mit theoretischem und praktischem Unterricht sowie mit einer in den Lehrgang eingegliederten praktischen Mitarbeit in den fachspezifischen Aufgabenbereichen. Beim praktischen Einsatz muß der Weiterbildungsauftrag gewahrt bleiben.

(2) Der Lehrgang dauert unabhängig vom Zeitpunkt der Prüfung zwei Jahre. Er umfaßt

1. theoretischen und fachpraktischen Unterricht von mindestens 720 Stunden;<sup>6</sup>
2. praktische Weiterbildung durch Mitarbeit an obligatorischen und fakultativen Einsatzplätzen von mindestens 2350 Stunden<sup>7</sup>, die unter fachkundiger Anleitung (Mentoren/Praxisanleiter) steht,<sup>6</sup> und
3. die Prüfung.

(3) Der Unterricht soll während der Lehrgangsdauer in der Regel mit acht Wochenstunden erteilt werden. Anstelle des wöchentlichen Unterrichts kann insoweit Blockunterricht erteilt werden, als dies dem Erfordernis des § 4 Absatz 2 Nummer 6 nicht entgegensteht. Über die Teilnahme am Unterricht ist ein Nachweis zu führen.

(4) Die Lehrgangsteilnehmer werden durch die Leitung der Weiterbildung den Einsatzbereichen für die praktische Mitarbeit zugewiesen. Über die praktische Mitarbeit und ihre Bewertung ist eine Bescheinigung zu erteilen.

(5) Der praktische Teil der Weiterbildung kann in einem dem Verbund angeschlossenen Krankenhaus nur dann vollständig absolviert werden, wenn das Krankenhaus alle Mindestanforderungen an eine Weiterbildungsstätte für die praktische Weiterbildung erfüllt (vgl. § 8 Ziffer 2). Sind die Mindestanforderungen nicht erfüllt, dann muß ein externer praktischer Einsatz in einem anderen dem Verbund angehörenden Krankenhaus angeordnet werden (in der Regel in dem verbundführenden Krankenhaus).

(6) Über den Unterricht sowie die praktische Weiterbildung, die unter der Leitung der Weiterbildung stehen, sind Nachweise zu führen.

(7) Während des Weiterbildungslehrganges sind schriftliche und praktische Lernzielkontrollen durchzuführen. Das erste Weiterbildungsjahr schließt mit einer Leistungsüberprüfung im theoretischen und praktischen Bereich ab.

### § 8 Theoretische und praktische Weiterbildung

#### 1. Theoretischer und fachpraktischer Unterricht

Die Inhalte der Lehrfächer sind unter Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse und Angebote in der Pflege Krebskranker zu vermitteln. Der theoretische und fachpraktische Unterricht umfaßt mindestens 720 Stunden. Hierbei dient der fachpraktische Unterricht insbesondere der Vertiefung der im theoretischen Unterricht vermittelten Themenbereiche.<sup>8</sup>

#### 1.1 Pflegerischer Bereich (360 Stunden)

- Pflegetheorien, Pflegekonzepte, Pflegeforschung, Pflegeprozess, Qualitätsmanagement in der Pflege, Organisation von Arbeitsabläufen, Gesundheitsförderung, Verhütung und Früherkennung von Krebserkrankungen, Ethik, interkulturelle Aspekte im Kontext mit berufsfachlichen Entwicklungen (40 Stunden)

- Förderung, Erhaltung, Anpassung oder Wiederherstellung der physischen, psychischen und sozialen Funktionen und Aktivitäten des Lebens im Rahmen der präventiven, kurativen, rehabilitativen und palliativen Pflege krebskranker Menschen. Von besonderer Bedeutung sind dabei pflegerische Interventionen im Sinne des supportiven Ansatzes (30 Stunden)

Für einzelne Bereiche ergibt sich darüber hinaus folgende spezifische Differenzierung:

- Aktivität, Müdigkeit, Schlaf, Mobilität (20 Stunden)
- Ernährung (20 Stunden)  
Nahrungsaufnahme,  
Kau- und Schluckstörungen, Appetitlosigkeit  
(Sondenernährung, parenterale Ernährung).
- Ausscheidung (20 Stunden)  
Inkontinenz, Diarrhoe, Obstipation (zum Beispiel als Nebenwirkung einer Strahlentherapie, Obstipation bei Opiattherapie),  
Übelkeit und Erbrechen (zum Beispiel bei zytostatikainduziertem Erbrechen, bei tumorbedingten Obstruktionen im Magen-Darm-Trakt in der terminalen Phase), Störungen des Flüssigkeitshaushalts.
- Körperpflege (10 Stunden)  
Waschen/Sichsauberhalten, Kleiden/Pflegen der äußeren Erscheinung (zum Beispiel bei malignen Hauteinfiltraten).
- Infektionsgefahr/Temperaturregulation (10 Stunden)  
(zum Beispiel bei Knochenmarksdepression im Rahmen einer Zytostatikatherapie).

<sup>6</sup> Eine Unterrichtsstunde umfaßt 45 Minuten, eine Stunde der praktischen Weiterbildung hingegen nach tarifrechtlichen Gepflogenheiten 60 Minuten.

<sup>7</sup> Die Mindeststundenzahl geht von einer Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden bzw. Jahresarbeitszeit von 1925 Stunden aus. In der Differenz  $(2 \times 1925) - (720 + 2350) =$  von 780 Stunden sind unter anderem Unterbrechungen gemäß § 9 schon berücksichtigt.

<sup>8</sup> Siehe auch Basislehrplan für einen weiterführenden Kurs in der Pflege Krebskranker, überarbeitete Auflage, vorgelegt von der The European Oncology Nursing Society für das Programm „Europa gegen den Krebs“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaft, 1991

- Akute und chronische Schmerzen (20 Stunden)  
(tumorbedingte, therapiebedingte Schmerzen, Schmerzeinschätzung und Intervention).
- Gewebe-, Haut- und Schleimhautveränderungen (10 Stunden)  
(zum Beispiel maligne Hautinfiltrate, Lymphödem, Infektionen mit Herpes simplex, Herpes zoster, Pruritus, Folgen einer Radio- bzw. einer Zytostatikatherapie).
- Veränderung der Wahrnehmungs- und Denkprozesse (20 Stunden)  
(zum Beispiel Gehirnmetastasen, bei psychischen Konflikten, Neglect, verändertem Selbstschutz, Sicherheitsgefahr).
- Prozesse im Rahmen der Krankheitsbewältigung (30 Stunden)  
Kommunikationsfähigkeit (zum Beispiel verbal beeinträchtigt), Anpassungsfähigkeit, Angst, Entscheidungskonflikt (zum Beispiel vor Therapie), Hoffnungslosigkeit/Trauer, Machtlosigkeit/Verzweiflung, Störung der persönlichen Identität/Selbstwertgefühl, posttraumatische Reaktion (zum Beispiel nach Diagnoseeröffnung), Störung des Körperbildes und der Sexualität (zum Beispiel bei Enterostoma, Tracheostoma, nach Mastektomie, bei Haarausfall).
- Sterbebegleitung (30 Stunden)  
Betreuung in der terminalen Phase (pflegerische Aspekte), Abschied und Trennung, Prozeß des Sterbens, Umgang mit dem Sterben, Kommunikation/Sprache/Symbole.
- Veränderungen im sozialen Umfeld (30 Stunden)  
Streß durch Wechsel der betreuenden Systeme (Pflegeüberleitung), Bewältigungsformen innerhalb der Familie und anderer sozialer Bezugssysteme, Anleitung und Beratung, Einflüsse auf die Lebensgestaltung und Lebensplanung.
- Spezielle Assistenz und Unterstützung bei der Pflege Krebskranker in Bezug auf Diagnostik, Therapie und Nachsorge (30 Stunden)
  - Pflege vor, während und nach der Operation,
  - Pflege vor, während und nach der Strahlentherapie,
  - Pflege vor, während und nach der Zytostatika- und Immuntherapie,
  - Pflege bei Ernährungstherapie,
  - Pflege bei rehabilitativer und palliativer Therapie.
- Sicherheit im Umgang mit therapeutischen Substanzen und medizinisch-technischen Geräten (20 Stunden)
  - Aufbewahrung, Dokumentation, Aufbereitung, Dosierung, Wirkungsweise, Gefährdung, insbesondere von
  - Zytostatika,
  - Analgetika,
  - Antiemetika,
  - Antibiotika,
  - Blutprodukten,
  - arteriellen und venösen Zugängen,
  - implantierbaren Kathetern, Sonden,
  - Infusionspumpen, -spritzenpumpen/Ernährungspumpen,
  - PCA-Pumpen (patientenkontrollierte Analgesiepumpen).
- Pflege bei körperlich bedrohlichen Situationen/bei Komplikationen und Nottfällen in der Onkologie (20 Stunden)
  - krankheitsbedingt, therapiebedingt  
(zum Beispiel Hirndruck, Rückenmarkskompression, obere Einflußstauung, Ileus, Ruptur von arteriellen Gefäßen, Stoffwechsel- und Elektrolytenentgleisung, Störungen der Blutgerinnung, Pleuraerguß, Pericarderguß, Strahlenschäden, Infektionen).
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit (10 Stunden)
  - innerhalb der eigenen Berufsgruppe,
  - innerhalb des therapeutischen Teams,
  - innerhalb des Krankenhauses,
  - mit weiteren Institutionen (zum Beispiel ambulante Pflegeeinrichtungen, Hospize).
- 1.2 Medizinischer Bereich (100 Stunden)**
  - Vertiefung und Erweiterung anatomischer, physiologischer und pathophysiologischer Kenntnisse von Vitalfunktionsstörungen (10 Stunden)
    - Atemsystem,
    - Herz-Kreislauf-System,
    - Wasser-Elektrolyt- und Säure-Basen-Haushalt,
    - Energie- und Wärmehaushalt,
    - Stoffwechsel-Regulationssystem,
    - Blutbildungs- und Blutgerinnungssystem.
  - Vertiefung und Erweiterung biologischer, biochemischer und strahlenkundlicher Kenntnisse in Bezug auf den Bereich Onkologie (10 Stunden)
    - Eiweißsystem in der Zelle, Zellteilung,
    - biologische Strahlenwirkung (Strahlungskraft, Schutzmaßnahmen etc.).
  - Pathophysiologie der Tumorkrankheiten (30 Stunden)
    - Epidemiologie, Ätiologie und Pathologie maligner Erkrankungen,
    - Tumorformen und Metastasenbildung,
    - Überblick über die Systematiken maligner Tumoren (blutbildendes System, Lymphdrüsen-system, HNO-Bereich, Tracheobronchiales System, Magendarmtrakt, Urogenitaltrakt, Skelettsystem, zentrales und peripheres Nervensystem, Haut),
    - Immunsuppression.
  - Diagnostische Maßnahmen (10 Stunden)
    - Klinische Anamnese,
    - Blutuntersuchungen, insbesondere spezifische onkologisch-serologische Diagnostik (Tumormarker etc.),

- Ultraschalluntersuchungen,
- röntgenologische und nuklearmedizinische Verfahren wie zum Beispiel Computertomographie und Kernspintomographie,
- bioptische Verfahren,
- endoskopische Verfahren,
- histologische, zytologische Verfahren (zum Beispiel Probeexzision, Probelaparatomie).

- Behandlungsmethoden (30 Stunden)

- Tumorchirurgie (kurativ, rekonstruktiv, palliativ)
- Radioonkologie,
- Zytostatikatherapie,
- Schmerztherapie,
- Immuntherapie,
- Hormontherapie,
- Hyperthermie.

- Rehabilitation und Nachsorge (10 Stunden)

- Anschlussheilbehandlung,
- Langzeittherapie,
- Nachsorgekonzepte.

### 1.3 Sozialwissenschaftlicher Bereich (120 Stunden)

- Vertiefung und Erweiterung sozialwissenschaftlicher Grundlagen (60 Stunden)

- Ethische Werte und berufliches Selbstverständnis,
- Institution Krankenhaus mit seinen verschiedenen Berufsgruppen (Hierarchien, Rollenverständnis),
- Bedeutung des sozialen Umfeldes für den krebserkrankten Menschen,
- Kommunikationsmodelle, Gesprächsführung, Bewältigungsstrategien,
- Wege der Motivation,
- Lehr-/Lernmethoden (Anleitung, Einarbeitung, Beratung, Unterweisung),
- Gesundheitsbildung/-förderung.

- Psychosoziale Auswirkungen bei onkologischen Erkrankungen (60 Stunden)

- Aufklärungsproblematik,
- Interaktionsproblematik,
- Kommunikation und deren mögliche Störungen sowie deren Behebung (mit krebserkrankten Menschen und deren Angehörigen/Bezugspersonen, mit Kolleginnen und Kollegen, mit anderen Berufsgruppen),
- Gesprächsführung,
- Hilfestellung und Bewältigungsstrategien für alle Beteiligten (Reflexion, Supervision, Balintgruppe etc.).

### 1.4 Seelsorgerischer Bereich (20 Stunden)

- Aspekte seelsorgerischer Begleitung und Hilfe,
- Religiöse Handlungen und ihre Bedeutung (Krankensalbung etc.),
- Religiöse Bedürfnisse von Patientinnen und Patienten in Bezug auf interkulturelle Aspekte,
- Kooperation zwischen Seelsorge und Pflege.

### 1.5 Rechtlicher, betriebswirtschaftlicher und organisatorischer Bereich (60 Stunden)

- Berufs-, arbeits-, zivil-, straf- und sozialrechtliche Grundlagen (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien für onkologische Abteilungen bzw. Einheiten) (30 Stunden)

- Gesetzliche Grundlagen der Weiterbildung,
- Delegationsrecht, Durchführungsverantwortung,
- Unterlassene Hilfeleistung, Patientenverfügung,
- Aufklärungspflicht, Einwilligung der Patientin/des Patienten,
- Datenschutzbestimmungen/Schweigepflicht,
- sozialversicherungsrechtliche Aspekte.

- Grundlagen der Betriebswirtschafts- und Organisationslehre (30 Stunden)

- Aufbau- und Ablauforganisation im Krankenhaus,
- Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre,
- Methoden der Leistungserfassung und spezifische EDV-Anwendung,
- Gliederung, Organisation und personelle Besetzung von onkologischen Abteilungen bzw. Einheiten,
- Organisation des Arbeitsablaufes auf einer onkologischen Station bzw. Einheit,
- Kooperation mit anderen Diensten im Krankenhaus,
- Qualitätsmanagement, wirtschaftliche Betriebsführung,
- bau-technische Grundlagen.

### 1.6 Unterricht zur besonderen Verwendung (60 Stunden)

Diese Unterrichtsstunden sind von der Weiterbildungsstätte eigenständig auf die Themenbereiche 1.1 bis 1.5 und Erkundungspraktika zu verteilen.

## 2. Praktische Weiterbildung

Im Verlauf der Weiterbildung haben die Lehrgangsteilnehmer/-innen praktische Einsätze über einen Gesamtzeitraum von 2350 Stunden zu leisten.

### 2.1 Obligatorisch mit mindestens 1800 Stunden<sup>9</sup> in Pflegebereichen (Abteilungen / Stationen / Gruppen) mit überwiegend Krebskranken.

- mindestens 600 Stunden in einer konservativen, internistischen Abteilung/Station/Gruppe;
- mindestens 600 Stunden in einer chirurgischen Abteilung/Station/Gruppe;
- mindestens 600 Stunden in einer bettenführenden radiologischen Abteilung/Station/Gruppe;

### 2.2 Wahlweise mit mindestens 300 Stunden in einer gynäkologischen, urologischen, kieferchirurgischen, neurologischen oder HNO-Heilkunde-Station mit überwiegend Krebskranken und/oder weitere Fachbereiche wie Knochenmarktransplantationseinheit, onkologische Ambulanz oder Rehabilitation.

### 2.3 Fakultativ mit mindestens 100 Stunden in einem oder mehreren Bereichen/Einrichtungen, womit zum Beispiel Selbsthilfegruppen, Ambulanzen, Praxen, Häuser mit dem Angebot alternativer Heilmethoden, Hospize und Rehabilitationseinrichtungen gemeint sind, in

<sup>9</sup> Hierbei wird auf die Übergangsregelung in § 23 Absatz 1 verwiesen.

denen onkologisch erkrankte Menschen pflegerisch versorgt werden.<sup>10</sup>

2.4 Die verbleibende praktische Weiterbildungszeit ist von der Weiterbildungsstätte eigenständig jeweils auf die obligatorischen und/oder die fakultativen Einsatzbereiche zu verteilen.

### § 9 Unterbrechungen

(1) Auf die Dauer des Lehrgangs werden angerechnet

1. Unterbrechungen in Höhe des tariflichen Urlaubs und
2. Unterbrechungen durch Arbeitsunfähigkeit oder wegen Schwangerschaft bis zur Dauer von acht Wochen.

(2) Soweit das Weiterbildungsziel nicht gefährdet ist, führen weitergehende Fehlzeiten zu einer Verlängerung der Lehrgangsdauer von maximal bis zu 12 Monaten, wobei die praktische Prüfung am Ende der verlängerten Lehrgangsdauer durchzuführen ist.<sup>11</sup> Auf Antrag kann die Leitung der Weiterbildungsstätte auch darüber hinaus gehende Fehlzeiten anrechnen, soweit eine besondere Härte vorliegt und hierbei das Weiterbildungsziel nicht gefährdet wird.

(3) Für teilzeitbeschäftigte Weiterbildungsteilnehmer/-innen, die mindestens eine halbe Planstelle besetzen, verlängert sich der Lehrgang entsprechend dem Beschäftigungsverhältnis. Die praktische Prüfung ist am Ende des Lehrgangs durchzuführen.

## V. Prüfung

### § 10 Prüfungsausschuss

(1) Bei der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus:

1. einer/einem Vorsitzenden,
2. der Leitung der Weiterbildung oder deren Stellvertretung,
3. einer Fachärztin/einem Facharzt der Weiterbildungsstätte (vgl. § 4 Absatz 2 Nummer 3),
4. zwei an der Weiterbildung beteiligten Lehrkräften, davon eine Krankenschwester oder ein Krankenpfleger mit entsprechender Qualifikation,
5. den von der Weiterbildungsstätte bestellten Prüfern/Prüferinnen für die praktische Prüfung.

(3) Die zuständige Behörde bestellt widerruflich den Vorsitzenden und auf Vorschlag der Leitung der Weiterbildung die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreter zu bestellen.

(4) Prüfer sind Lehrkräfte des jeweiligen Fachgebietes.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag.

### § 11 Meldung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist spätestens acht Wochen vor Ende des Lehrgangs bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über die Leitung der Weiterbildung zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Bescheinigung über die Teilnahme an den Lehrgangsveranstaltungen und
2. eine Bewertung der Leistungen des Prüfungsanwärters auf den Gebieten der theoretischen und praktischen Weiterbildung durch die zuständigen Lehrkräfte des Weiterbildungslehrgangs unter Verwendung der in § 17 vorgesehenen Bewertungsmaßstäbe.
3. Im Falle der Wiederholungsprüfung hat der Prüfling außerdem nachzuweisen, daß er die Auflagen nach § 22 erfüllt hat.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet bis sechs Wochen vor Prüfungsbeginn über die Zulassung zur Prüfung.

(4) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt die Entscheidung über die Zulassung dem Antragsteller drei Wochen vor Prüfungsbeginn über die Pflegerische Leitung der Weiterbildung schriftlich mit. Die Ablehnung der Zulassung ist zu begründen.

### § 12 Erkrankungen, Rücktritt, Versäumnisse

(1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder von Prüfungsabschnitten verhindert, so hat er dies durch ein ärztliches Zeugnis, im übrigen in sonst geeigneter Form, nachzuweisen.

(2) Der Prüfling kann in begründeten Fällen mit Genehmigung der/des Vorsitzenden von der Prüfung zurücktreten.

(3) Bricht der Prüfling aus den in Absatz 1 oder 2 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuss entscheidet, in welchem Umfang die bereits geprüften Prüfungsteile anzurechnen sind.

(4) Erscheint der Prüfling ohne ausreichende Begründung an einem Prüfungstage nicht oder tritt ohne Genehmigung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Vor Beginn eines jeden Teiles der Prüfung ist der Prüfling zu befragen, ob er gesundheitliche Bedenken gegen seine Prüfungsfähigkeit vorzubringen hat.

### § 13 Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil.

(2) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt im Einvernehmen mit der Pflegerischen Leitung der Weiterbildung den Zeitpunkt der Prüfungsteile fest und veranlaßt die Ladung der Prüflinge und des Prüfungsausschusses. Die Ladungsfrist soll mindestens zwei Wochen betragen.

(3) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann einzelnen Personen bei Nachweis eines berechtigten Interesses gestatten, als Zuhörer an der

<sup>10</sup> Jede Weiterbildungsstätte sollte auch die fakultativen praktischen Einsätze ermöglichen. Andernfalls ist eine Kompensation im Unterricht unabdingbar.

<sup>11</sup> Erziehungsurlaub ist entsprechend zu berücksichtigen.

Prüfung teilzunehmen. Beauftragte der Aufsichtsbehörden sind berechtigt, bei den Prüfungen als Beobachter anwesend zu sein.

(4) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung. Sie/Er bestimmt im Einvernehmen mit der Pflegerischen Leitung der Weiterbildung die Prüfung für die einzelnen Fächergruppen und Übungsbereiche sowie die Teile der Prüfung. Er ist jederzeit berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen.

[(5) Der Prüfungstermin ist der Deutschen Krankenhausgesellschaft acht Wochen vorher mitzuteilen.]

#### § 14 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Dabei sind entweder einzelne Fragen zu beantworten (zum Beispiel Frage-Antwort-Verfahren) oder eines aus drei zur Auswahl gestellten Themen abzuhandeln. Beide Formen der Bearbeitung können miteinander verbunden werden.

(2) Die Fragen bzw. Themen der Aufsichtsarbeit sind aus den unter § 8 aufgeführten Lehrfächern zu wählen. Für die Bearbeitung stehen mindestens zwei bis maximal drei Zeitstunden zur Verfügung. Dabei ist der Schwerpunkt auf den pflegerischen Bereich zu setzen. Auf eine enge Verbindung zwischen pflegerischem, sozialwissenschaftlichem und medizinischem Bereich ist zu achten.

(3) Anstelle der Aufsichtsarbeit kann eine Hausarbeit verlangt werden, die innerhalb von drei Monaten zu fertigen ist. Der Prüfling hat die benutzten Hilfsmittel anzugeben und schriftlich zu versichern, daß er/sie die Arbeit eigenständig angefertigt hat.

(4) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt die Prüfungsaufgaben nach Vorschlägen der Lehrkräfte des Weiterbildungslehrganges. Sie/Er bestimmt in gleicher Weise auch, welche Hilfsmittel benutzt werden dürfen.

(5) Die Aufgaben sind in einem geschlossenen Umschlag aufzubewahren, der erst am Prüfungstag in Gegenwart der Prüflinge zu öffnen ist.

(6) Für die Aufsichtsarbeit wird die/die Aufsichtführende von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Sie/Er hat über die schriftliche Prüfung eine Niederschrift zu fertigen.

(7) Liefert der Prüfling die Arbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht vor Ablauf der festgesetzten Frist ab, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

(8) Die Aufsichtsarbeit bzw. die Hausarbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander zu beurteilen. Bei erheblich voneinander abweichenden Urteilen entscheidet die/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, sie/er kann auch eine(n) weitere(n) Prüferin/Prüfer einsetzen.

(9) Schriftliche Leistungsnachweise, die „während des Weiterbildungslehrganges erbracht werden, sind bei der Bildung der Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung zu 50 vom Hundert zu berücksichtigen.

#### § 15 Mündliche Prüfung

(1) Jeder Prüfling wird in den unter § 8 aufgeführten Lehrfächern geprüft.

(2) In der mündlichen Prüfung sollen in der Regel nicht

mehr als vier Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. Die Prüfungsdauer für den einzelnen Prüfling soll in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die mündliche Prüfung wird im Beisein von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses durchgeführt. Diese bewerten die Leistungen in jedem Prüfungsfach mit einer der in § 17 bezeichneten Noten. Aus den Noten der Fachprüfer bildet die/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüfern die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung.

#### § 16 Praktische Prüfung

(1) Im praktischen Teil der Prüfung hat der Prüfling in Anwesenheit von zwei Fachprüfern (gemäß § 10 Absatz 2) die pflegeumfassende Betreuung eines Patienten oder einer Patientengruppe gemäß der Zielsetzung in § 1 und des Stationsablaufs in seinem Einsatzbereich zu planen, zu organisieren, durchzuführen und zu begründen. Sie dauert maximal drei Stunden.

(2) Aus den von den Fachprüfern erteilten Noten bildet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüfern die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung. Praktische Leistungsnachweise, die während des Weiterbildungslehrganges erbracht werden, sind bei der Bildung der Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung zu 50 vom Hundert zu berücksichtigen.

#### § 17 Prüfungsergebnisse

Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und des Gesamtergebnisses gelten die folgenden Grundsätze:

„sehr gut“, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

„gut“, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

„befriedigend“, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht,

„ausreichend“, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,

„mangelhaft“, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

„ungenügend“, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

#### § 18 Gesamtergebnis

(1) Nach den Ergebnissen der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung ermittelt der Prüfungsausschuss unter angemessener Berücksichtigung der während der Weiterbildung gezeigten Leistungen (vgl. auch § 7 Absatz 7) das Gesamtergebnis der Prüfung. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 13 Absatz 1 vorgeschriebenen Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird.

### § 19 Prüfungsniederschrift

Über den Prüfungshergang ist für jeden Prüfling eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

### § 20 Zeugnis

Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis (Anlage 1, siehe Seite 112). Über das Nichtbestehen der Prüfung erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid.

### § 21 Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße

(1) Einen Prüfling, der sich eines Täuschungsversuches oder eines ordnungswidrigen Verhaltens schuldig macht, kann die/der Aufsichtsbehörde von der weiteren Teilnahme ausschließen.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuches oder eines Ordnungsverstoßes entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Hat der Prüfling bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Tage der mündlichen Prüfung.

### § 22 Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden, kann der Prüfling auf schriftlichen Antrag an die/den Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses die Prüfung wiederholen. Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung von einer bestimmten weiteren Vorbereitung abhängig machen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Wiederholungsprüfung auf bestimmte Prüfungsteile beschränken. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Prüfungstermin.

(4) Die Prüfung ist vor dem Prüfungsausschuß zu wiederholen.

## VI. Schlußvorschriften

### § 23 Übergangsregelungen

(1) In einer Übergangszeit von 4 Jahren ist die in § 8 vorgegebene Zahl der Stunden für die praktische Weiterbildung, ausgehend von mindestens 480 Stunden in einer konservativen, internistischen Abteilung/Station/Gruppe, von mindestens 480 Stunden in einer chirurgischen Abteilung/Station/Gruppe und von mindestens 300 Stunden in einer radiologischen Abteilung/Station/Gruppe, kontinuierlich und entsprechend anzuheben.

(2) Lehrerinnen<sup>1</sup> und Lehrer<sup>1</sup>, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weiterbildungs- und Prüfungsordnung bereits einen Weiterbildungslehrgang in der Pflege Krebskranker leiten bzw. geleitet haben, erfüllen die Voraussetzung gemäß § 4 (2) Nummer 3.

(3) Für eine Übergangszeit von drei Jahren können abweichend von § 4 (2) Nummer 4 mit der Anleitung während der praktischen Weiterbildung (Mentoren/Praxisanleiter) auch in der Pflege Krebskranker erfahrene und pädagogisch geeignete Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern oder Kinderkrankenpfleger beauftragt werden.

(4) Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern, Kinderkrankenpfleger können die Anerkennung nach § 2 Absatz 1 erhalten, wenn sie an einer vergleichbaren zweijährigen Weiterbildung<sup>12</sup> in der Pflege Krebskranker teilgenommen, diese mit Erfolg abgeschlossen haben und darüber eine Urkunde vorlegen.

(5) Für eine Übergangszeit von zwei Jahren können Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern oder Kinderkrankenpfleger die Anerkennung nach § 2 Absatz 1 erhalten, wenn sie eine Prüfung erfolgreich absolviert haben. Auf ihren Antrag können sie von einer anerkannten Weiterbildungsstätte für die Pflege Krebskranker zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie bis zum Ende der Übergangsfrist nachweisen, daß sie mindestens fünf Jahre lang im Bereich der Pflege Krebskranker mit Tätigkeiten gemäß § 1 Absatz 2 beschäftigt waren und sich hierbei bewährt haben.

(6) Für eine Übergangszeit von einem Jahr können Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger auf ihren Antrag die Anerkennung nach § 2 Absatz 1 erhalten, wenn sie nachweisen, daß sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits

1. mindestens drei Jahre lang in der Pflege Krebskranker mit Tätigkeiten gemäß § 1 Absatz 2 beschäftigt waren, an einem mindestens einjährigen Weiterbildungslehrgang in der Pflege krebserkrankter Menschen teilgenommen und diesen bis spätestens zum Ende der Übergangsfrist mit einer Prüfung abgeschlossen haben oder

2. mindestens zehn Jahre lang in der Pflege Krebskranker mit Tätigkeiten gemäß § 1 Absatz 2 beschäftigt waren und sich hierbei bewährt haben, hierüber ein qualifiziertes Zeugnis vorlegen und an einer anerkannten Weiterbildungsstätte einen Kurzlehrgang mit Erfolg absolviert haben.<sup>13</sup> Der Kurzlehrgang sollte 40 Unterrichtsstunden dauern und sich auf die Lehrinhalte gemäß § 8 beziehen.

### § 24 Inkrafttreten

Diese Weiterbildungs- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1999 in Kraft.

<sup>12</sup> Spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser DKG-Weiterbildungsempfehlung

<sup>13</sup> Anfertigung einer Hausarbeit

Weiterbildungszeugnis

Anlage 1 zu § 20

Frau/Herr \_\_\_\_\_  
geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Krankenpflegeprüfung / Kinderkrankenpflegeprüfung am \_\_\_\_\_<sup>1</sup>

**Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung:**

Krankenschwester / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwester / Kinderkrankenpfleger am \_\_\_\_\_<sup>1</sup>

erteilt durch \_\_\_\_\_ (Bezeichnung der Behörde)

hat in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

in der Weiterbildungsstätte \_\_\_\_\_ (Name der Weiterbildungsstätte) an  
einem Weiterbildungslehrgang gemäß der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft „Muster für eine  
landesrechtliche Ordnung der Weiterbildung und Prüfung zu Krankenschwestern, Krankenpflegern, Kinderkran-  
kenschwestern oder Kinderkrankenpflegern für die Pflege in der Onkologie („das Krankenhaus“ Heft ..... ) erfolg-  
reich teilgenommen.

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft hat die Weiterbildungsstätte ab \_\_\_\_\_  
mit Bescheid vom \_\_\_\_\_ anerkannt.

Die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgte nach Vorlage

- einer Bescheinigung über die Teilnahme an \_\_\_\_\_ Stunden theoretischen Unterrichts
- einer Bescheinigung über die Teilnahme an \_\_\_\_\_ Stunden fachpraktischen Unterrichts
- einer Bescheinigung über die Teilnahme an \_\_\_\_\_ Stunden praktischer Weiterbildung

und einer Bewertung der bisherigen Leistungen des Prüfungsanwärters auf den Gebieten der theoretischen und prakti-  
schen Weiterbildung durch Lehrkräfte des Weiterbildungslehrganges.

Die Teilnehmerin/der Teilnehmer hat im Rahmen der vorgeschriebenen Prüfung die folgenden Leistungen erbracht:

Schriftliche Prüfung	_____	2
Mündliche Prüfung	_____	2
Praktische Prüfung	_____	2
Gesamtergebnis	_____	2

Sie/Er ist berechtigt, in Verbindung mit der vorgenannten von der zuständigen Behörde erteilten Erlaubnis zur Führung  
der Berufsbezeichnung, die Bezeichnung

Krankenschwester

Krankenpfleger

Kinderkrankenschwester **für die Pflege in der Onkologie (DKG)**

Kinderkrankenpfleger

zu führen.

Ort und Datum

Der Prüfungsausschuß

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Leitung der Weiterbildungsstätte

Die Krankenhausgesellschaft bestätigt  
die Anerkennung der Weiterbildungsstätte durch die DKG  
die ordnungsgemäße Teilnahme an dem Lehrgang und  
den erfolgreichen Abschluß der Weiterbildung.

Ort \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Nichtzutreffende Kennzeichnung weglassen.

<sup>2</sup> Keine Zahlen, sondern Kurzbewertung wie in § 17